

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958

- Die Beklagte habe in ihrem gesamten Schriftwechsel mit der Klägerin gegen ihre Verpflichtung verstoßen, sich an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person in der Sprache dieses Staates zu richten. Aufgrund dieses Rechtsverstoßes habe die Klägerin die an sie gestellten Anforderungen in Bezug auf den Nachweis, dass sie ein kleines Unternehmen sei, nicht erfüllen können.

3. Dritter Klagegrund: Unbegründetheit der angefochtenen Entscheidungen und Unverhältnismäßigkeit der von der Klägerin erhobenen Verwaltungsgebühr

- Die angefochtene Entscheidungen seien in der Sache falsch. Die Klägerin habe Anspruch auf eine Ermäßigung von Gebühren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 gehabt. Die Rechnung der Beklagten über die Verwaltungsgebühr sei unbegründet, da die Verwaltungsgebühr von der Klägerin auf der Grundlage eines fehlerhaften Verfahrens erhoben worden sei. Der Verwaltungsgebühr fehle es an einer geeigneten Rechtsgrundlage, und sie sei unverhältnismäßig.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Klage, eingereicht am 28. März 2014 — Richard Anton/ECHA

(Rechtssache T-208/14)

(2014/C 202/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Richard Anton KG (Gräfelfing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ahlhaus und J. Schrotz)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. SME (2013) 4524 der Europäischen Chemikalienagentur vom 21. Januar 2014 sowie die Rechnung Nr. 10046845 vom 23. Januar 2014 für nichtig zu erklären und
- der Beklagten alle Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit der Beklagten.

- Die Beklagte sei zum Erlass der streitigen Entscheidung SME (2013) 4524 nicht zuständig gewesen. Weder die Verordnung (EG) 1907/2006 ⁽¹⁾ noch die Verordnung (EG) 340/2008 ⁽²⁾ ermächtige die Beklagte zum Erlass einer getrennten Entscheidung darüber, ob ein Registrant die KMU-Kriterien erfülle.

2. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958

- Die Beklagte habe in ihrem gesamten Schriftwechsel mit der Klägerin gegen ihre Verpflichtung verstoßen, sich an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person in der Sprache dieses Staates zu richten. Aufgrund dieses Rechtsverstoßes habe die Klägerin die an sie gestellten Anforderungen in Bezug auf den Nachweis, dass sie ein kleines Unternehmen sei, nicht erfüllen können.

3. Unbegründetheit der angefochtenen Entscheidungen und Unverhältnismäßigkeit der von der Klägerin erhobenen Verwaltungsgebühr
- Die angefochtenen Entscheidungen seien in der Sache falsch. Die Klägerin habe Anspruch auf eine Ermäßigung von Gebühren gemäß der Verordnung (EG) 340/2008 gehabt. Die Rechnung der Beklagten über die Verwaltungsgebühr sei unbegründet, da die Verwaltungsgebühr von der Klägerin auf der Grundlage eines fehlerhaften Verfahrens erhoben worden sei. Der Verwaltungsgebühr fehle es an einer geeigneten Rechtsgrundlage, und sie sei unverhältnismäßig.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Klage, eingereicht am 9. April 2014 — Gmina Kosakowo/Kommission

(Rechtssache T-217/14)

(2014/C 202/33)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Gmina Kosakowo (Kosakowo, Polen) (Prozessbevollmächtigter: M. Leśny, Rechtsberater [radca prawny])

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2014 in der Sache SA 35388 für nichtig zu erklären, mit dem Polen aufgegeben wird, eine zu Unrecht gezahlte staatliche Beihilfe vom Flughafen Gdynia-Kosakowo zurückzufordern;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts, der dem angefochtenen Beschluss zugrunde gelegt wurde

2. Zweiter Klagegrund:

- Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV wegen der grundlosen Annahme, dass die Gmina Kosakowo eine öffentliche Beihilfe unter Verstoß gegen diese Vorschrift gewährt habe, obwohl die Übernahme von Anteilen an der Gesellschaft Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo sp. z o.o. durch diese Einheit die Verrechnung einer Transaktion im Rahmen eines Vertrags über die Pacht von Grund und Boden dargestellt habe; außerdem falsche Anwendung des Kriteriums des Privatinvestors durch die Europäische Kommission

3. Dritter Klagegrund

- Verstoß gegen folgende Verfahrensvorschriften: Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates wegen falscher Anwendung des Kriteriums des Privatinvestors; Art. 7. Abs. 5 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates wegen unrichtiger Bestimmung des zu erstattenden Beihilfebetrags, in den auch Ausgaben für Sicherheit und Infrastruktur einbezogen worden seien; Art. 296 Abs. 2 AEUV, weil der angefochtene Beschluss nicht angemessen begründet worden sei, da er nicht die wesentlichen Angaben enthalte, anhand deren sich seine Gründe feststellen ließen.